



Gesetzliche Neuregelungen zur Pflege 2015

Sozialausschuss Schwelm, 10.06.2015



Gesetzliche Neuregelungen 2015

- Pflegestärkungsgesetz 1
- GEPA – Artikelgesetz
 1. Artikel 1: Alten- und Pflegegesetz NRW
 2. Artikel 2: Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)
- Pflegezeitgesetz
- Familienpflegezeitgesetz



§1 APG NRW, Teil 1, Ziele

- Sicherstellung der Infrastruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige.
- Das Selbstbestimmungsrecht alter und pflegebedürftiger Menschen wird gestärkt.
- Pflegende Angehörige werden in ihrer Rolle anerkannt und sollen besonders berücksichtigt werden.



§ 2 Gestaltung der Angebote

- Angebote sollen orts- bzw. stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden,
- Angebote, die eine Alternative zur stationären Versorgung darstellen, haben Vorrang.
- Modernisierung und Umbau haben Vorrang vor Neubauten im stationären Bereich.



§ 3 Trägerinnen und Träger

Das potenzielle Trägerspektrum der Angebote ist erweitert worden auf (Auszugsweise):

- Seniorenvertretungen
- MDK
- Verbraucherzentralen
- Pflegekassen
- Vertretungen pflegebedürftiger oder behinderter Menschen



§ 4 Angebotsstruktur

- Die Verantwortung für die Infrastruktur für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen liegt beim Kreis.
- Dies erstreckt sich auch auf nichtpflegerische Angebote, sofern diese den Bedarf an pflegerischen Angeboten vermeiden oder verringern können. Der Aufwand dafür soll höchstens dem Aufwand entsprechen, der ohne diese Angebote entstanden wäre.



§6 Beratung

- Eine abgestimmte Beratung der Kommunen und Pflegekassen soll erfolgen. Das Land schließt dazu Rahmenvereinbarungen mit den Akteuren.
- Im EN-Kreis erfolgt die Beratung bereits gut vernetzt, im Arbeitskreis Pflegeberatung sind Berater/innen der Pflegekassen vertreten.



§ 7 Örtliche Planung

- Die Planung hat Aspekte einer altengerechten, teilhabeorientierten Quartiersentwicklung zu berücksichtigen. Die Städte sind einzubeziehen.
- Die Planung angrenzender Kommunen ist zu berücksichtigen.
- Die Planung muss im Internet veröffentlicht werden.



§ 7 verbindliche Pflegebedarfsplanung

Eine verbindliche Bedarfsplanung ist möglich. Diese muss einen Zeitraum von drei Jahren umfassen und auf nachvollziehbaren Parametern beruhen. Eine sozialräumliche Spezifizierung ist zulässig. Die Planung ist dann jährlich in der Konferenz Alter und Pflege zu beraten und von der Vertretungskörperschaft zu beschließen.



§ 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Die bisherige Kreispflegekonferenz wird ersetzt durch die „Kommunale Konferenz Alter und Pflege“.

Beteiligt werden Vertreter/innen der Städte, der Wohn- und Pflegeeinrichtungen, MDK, Pflegekassen, Seniorenvertreter/innen, Heimbeiräte, Integrationsräte, Selbsthilfe.

Andere Institutionen können hinzugezogen werden.



§ 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Sofern die Option der verbindlichen Pflegebedarfsplanung nicht wahrgenommen wird, sind neue Investitionsvorhaben in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Hinblick auf eine Bedarfseinschätzung zu beraten. Den Träger/innen der Investitionsvorhaben ist das Ergebnis der Beratung mitzuteilen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!